Infoblatt Nr. 6

Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht – Teil II

– ergänzende Anmerkungen zum Infoblatt Nr. 1 –

Ursprüngliche Ausgabe

November 1998

Uta von Pirani, Leiterin des Jugendamtes Berlin-Charlottenburg

Aktualisierungen

2009

Uta von Pirani, Leiterin des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf

Zur Schweigepflicht

Neben den genannten Regelungen der § 203 StGB, § 35 SGB I sowie der §§ 67 ff. SGB X müssen in einer Schrift, deren Zielsetzung das Kennenlernen der Rechtsgrundlagen der jeweils anderen Profession Jugendhilfe bzw. Polizei ist, die einschlägigen Vorschriften des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) Erwähnung finden, nämlich die §§ 61 – 68.

Diese spezialgesetzlichen Vorschriften für alle Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe haben Vorrang vor den Regelungen des SGB X. Sie gelten nicht nur für Sozialarbeiter/innen, sondern auch für Erzieher/innen, Verwaltungsfachkräfte und andere in der Jugendhilfe Tätige. Sie gelten entsprechend für Träger der freien Jugendhilfe, sofern der öffentliche Träger sie in Anspruch nimmt (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII), dann ist er nämlich verpflichtet, die analoge Anwendung dieser Vorschriften durch den freien Träger sicherzustellen.

Die Schweigepflichten, die sich aus dem SGB VIII ergeben, schränken die Übermittlungsbefugnisse im Vergleich zum SGB X stärker ein und gelten für einen wesentlich größeren Personenkreis.

Sozialdaten – und das sind alle Daten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer Aufgabe nach dem SGB VIII anfallen – dürfen gem. § 64 nur weitergegeben werden

- zu dem Zweck, zu dem sie erhoben worden sind und
- nur dann, wenn „dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird";
- an Fachkräfte außerhalb der verantwortlichen Stelle anonymisiert oder pseudonomysiert, soweit die Aufgabenerfüllung es zulässt;

- zu Planungs- und Statistikzwecken und sind dann unverzüglich zu anonymisieren.

Darüber hinaus gilt ein besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gem. § 65 SGB VIII. In diesen Fällen muss für eine Datenweitergabe entweder

- die Einwilligung dessen vorliegen, der die Daten anvertraut hat;
- die Notwendigkeit der Datenweitergabe an das Vormundschafts- oder Familiengericht gem. § 8 a Abs. 3 SGB VIII bestehen;
- ein Fall- oder örtlicher Zuständigkeitswechsel gegeben sein – und zwar im Falle, dass Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bestehen;
- die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Fachkräften zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos gegeben sein oder

eine Voraussetzung gegeben sein, unter der eine der in § 203 Abs. 1 oder § 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre.

Zum Zeugnisverweigerungsrecht

Beispielsweise begründet § 65 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 76 Abs. 1 SGB X eine besondere Übermittlungssperre gem. § 88 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. So schließt sich die dem Jugendamt nach dem Aufenthaltsgesetz obliegende Mitteilungspflicht aus, wenn eine Hilfe gewährt wird auf der Grundlage von Daten, die nach § 65 SGB VIII besonders geschützt sind.

Neben der im Infoblatt Nr. 1 erörterten Norm der Strafprozessordnung (vgl. § 53 Abs. 1, Ziff. 3 a und 3 b sowie § 53 Ziff. 3 in Verbindung mit § 53 a StPO und § 54 StPO) gelten gleichermaßen die spezialgesetzlichen Regelungen des § 35 Abs. 3 SGB I und des § 65 Abs. 2 SGB VIII. Danach „besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien, soweit eine Übermittlung (nach den Vorschriften des SGB insgesamt) nicht zulässig ist". Grundsätzlich wird damit dem Sozialgeheimnis der Vorrang vor den prozessrechtlichen Ermittlungsbefugnissen der Justiz eingeräumt.

Das bedeutet: Unabhängig von der Frage, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht oder nicht bzw., ob der Dienstherr eine Aussagegenehmigung erteilt hat (Entbindung von der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht) oder nicht, kommt es darauf an, ob eine Befugnis

zur Übermittlung von Sozialdaten vorliegt. Diese ist in den verschiedenen Teilen des SGB abschließend geregelt.

§ 35 Abs. 3 SGB I lässt also für eine Entscheidung der Behörde keinen Spielraum, sondern bestimmt von Gesetzes wegen, dass eine solche Zeugnispflicht nicht besteht, wenn nach dem Sozialgesetzbuch keine Befugnis vorliegt. Das heißt aber auch, dass eine trotzdem erteilte Aussagegenehmigung rechtswidrig ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine solche Befugnis vorliegt. Muss dies verneint werden, sollte eine Aussagegenehmigung gar nicht erst beantragt werden; vielmehr muss eine Erklärung darüber abgegeben werden, warum keine Befugnis zur Übermittlung besteht.

Einschränkend muss allerdings gesagt werden, Normadressat ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, so dass für die Mitarbeiter/innen freier Träger aus dieser Vorschrift keine direkten Folgerungen gezogen werden können. Allerdings kann die Güterabwägung im Einzelfall auch hier dazu führen, dass das Strafverfolgungsinteresse hinter dem Geheimhaltungsinteresse des hilfebedürftigen Klienten zurückstehen muss.

Abkürzungsverzeichnis

SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
StPO	Strafprozessordnung

Impressum
Infoblatt Nr. 6
November 1998
aktualisiert 2009

Herausgeber
Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes
Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion
Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasserin
Ursprüngliche Ausgabe: Uta von Pirani, Leiterin des Jugendamtes Berlin-Charlottenburg
Aktualisierte Ausgabe: Uta von Pirani, Leiterin des Jugendamtes Berlin -Charlottenburg-Wilmersdorf

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.